

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

A. Problem

Durch den anhaltend starken Eingang von Anträgen auf Unterstützung und Darlehen bei der 1969 gebildeten Heimkehrerstiftung ist es nicht möglich, in ausreichendem Maße die notwendige Hilfe zu gewähren. Außerdem sind aus Antragstellungen Probleme ersichtlich geworden, denen die Heimkehrerstiftung nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes nicht gerecht werden kann. Die einengende Bestimmung, aus dem Stammvermögen jährlich nur drei Millionen Deutsche Mark entnehmen zu können, bedarf der Korrektur. Schwierigkeiten sind auch aus dem Nebeneinander des Abschnitts II KgfEG (Darlehen und Beihilfen) und dem Abschnitt III (Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene) entstanden.

B. Lösung

Der Abschnitt III KgfEG (Heimkehrerstiftung) hat in der Praxis den Abschnitt II (Darlehen und Beihilfen) abgelöst. Die laufende Abwicklung der aus Abschnitt II gewährten Leistungen soll in bisheriger Weise erfolgen. Um für die ehemaligen Kriegsgefangenen im Sinne der Heimkehrerstiftung in größerem Umfange und gezieltere Leistungen, die sich aus der Praxis der Stiftung als notwendig erwiesen haben, zu ermöglichen und gleichzeitig dem Bund neue Mittelausgaben zu ersparen, wird der Abschnitt II „Darlehen und Beihilfen“ ersatzlos gestrichen. Die

jährlich hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel sowie die Darlehnsrückflüsse nebst Zinsen sind auf den neuen Abschnitt II zu übertragen. Außerdem soll eine Vorziehung der im bisherigen Gesetz auf drei Millionen Deutsche Mark jährlich beschränkten Haushaltsmittel aus dem Stammvermögen eine kräftigere Hilfe in den kommenden fünf Haushaltsjahren ermöglichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bundeshaushalt entstehen keine Mehrkosten.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (6. KgfEÄndG)

Der Bundestag hat mit der Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1545) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. a) Abschnitt II wird ersatzlos gestrichen.
- b) Die §§ 44 bis 57 werden §§ 28 bis 41.
- c) Die bisherigen Abschnitte III und IV werden Abschnitte II und III.
2. In § 29 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die Stiftung wird mit 60 Millionen Deutsche Mark Stammkapital ausgestattet.“
3. § 30 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zur Förderung der in Absatz 1 genannten Personen können gewährt werden:
 1. Darlehen
 - a) zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,
 - b) zur Beschaffung von Wohnraum, nur, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung das fünfundfünfzigste Lebensjahr — in besonderen sozialen Härtefällen das sechzigste Lebensjahr — noch nicht vollendet hat und er dringend einer Wohnung bedarf,
 - c) zur Sicherung eines Alten- oder Pflegeheimplatzes, tilgungsfrei bis zum Verlassen des Alten- oder Pflegeheimes durch den Darlehensnehmer,
 - d) für sonstige förderungswürdige Vorhaben.
 2. Einmalige Unterstützungen
 - a) zur Linderung einer Notlage,
 - b) zur Förderung zusätzlicher Gesundheitsmaßnahmen.

Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Beschaf-

fung von Wohnraum sind zu Bedingungen zu gewähren, welche die Verwendung für das beabsichtigte Vorhaben sicherstellen. Darlehen nach Nummer 1 Buchstabe a sind in der Regel mit drei vom Hundert zu verzinsen. Sie sind nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten. Darlehen nach Nummer 1 Buchstabe b sind in der Regel mit vier vom Hundert zu tilgen. Für einzelne Vorhaben können die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgestellt werden. Die Darlehen sind nach Möglichkeit zu sichern. Die Gewährung von Darlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben. Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen fließen dem Stiftungsvermögen zu.“

- b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Stiftung kann nach Maßgabe der vorhandenen Mittel für die in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 3 genannten Zwecke bei Bedarf entsprechende Einrichtungen erwerben, errichten und betreiben.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für die in § 30 genannten Zwecke

für die Jahre 1970 bis 1974

je drei Millionen Deutsche Mark,

für die Jahre 1975 und 1976

je acht Millionen Deutsche Mark,

für das Jahr 1977

sieben Millionen Deutsche Mark,

für das Jahr 1978

sechs Millionen Deutsche Mark,

für das Jahr 1979

vier Millionen Deutsche Mark,

für die Jahre 1980 bis 1983

je drei Millionen Deutsche Mark

verwendet werden.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 30 Abs. 2 werden bei dem Vorstand nach Bedarf Ausschüsse gebildet.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Jeder“ ersetzt.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) In Absatz 1 werden die Worte „die Aufwendungen nach Abschnitt II zu 80 vom Hundert“ ersetzt durch die Worte „80 vom Hundert der Aufwendungen für Abschnitt II nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel.“

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Rückflüsse aus den nach Abschnitt II gewährten Darlehen sind in Höhe der nach Absatz 1 von Bund und Ländern bereitge-

stellten Mittel der Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene — zuzuführen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Der im Jahre 1969 gebildeten Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene — sind in den Jahren 1970/71 60 Millionen Deutsche Mark Bundeshaushaltsmittel (Stammvermögen) zur Verfügung gestellt worden. Außerdem überwiesen die Länder 21,8 Millionen Deutsche Mark nicht eingelöster Mittel von Kriegsgefangenenzertifikaten.

Nach den bisherigen Bestimmungen des § 46 Abs. 4 des KgfEG konnten aus dem Stammvermögen der Stiftung für Darlehen und Unterstützungen jährlich nur drei Millionen Deutsche Mark verwendet werden. Bis zum 30. November 1974 hat die Stiftung rund 46 Millionen Deutsche Mark an Darlehen und Unterstützungen gewährt. Diese Leistungen konnten seitens der Stiftung nur mit Hilfe der seit dem Bestehen der Stiftung erzielten Erträge aus Zinsen erbracht werden.

Die Heimkehrerstiftung hat in ihrer vierjährigen Tätigkeit, unter Ausnützung ihrer bisher durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten, erfolgreiche Arbeit geleistet und ehemaligen Kriegsgefangenen sowie Witwen von Heimkehrern wirksam geholfen.

Der große Bedarf für Unterstützungen und Darlehen, die hohe Anzahl von eingehenden Darlehns- und Unterstützungsanträgen und die wachsenden alters- und gesundheitsbedingten Anträge auf Hilfe, gestatten es dem Gesetz in der jetzigen Fassung jedoch nicht, überall dort zu helfen, wo es angebracht ist. Der Entwurf sieht aus diesen Gründen eine Erweiterung der Aufgabenstellung und eine entsprechende Verwendung der Darlehnsrückflüsse aus dem bisherigen Abschnitt II KgfEG, sowie eine Vor-

ziehung der Mittel aus dem Stammvermögen für die Jahre 1975 bis 1979 vor.

Um die Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum — die die höhere Quote der Darlehnsanträge einnimmt — einem zumutbaren Verhältnis von Laufzeit und Alter des Antragstellers anzupassen und damit künftig zugleich eine Rückgabe von tausenden von Darlehnsanträgen mangels Mitteln am Ende eines Haushaltsjahres vermeiden zu helfen — wozu der Stiftungsrat in der Vergangenheit wiederholt gezwungen war —, ist eine Altersbegrenzung des Antragstellers auf das fünfundfünfzigste Lebensjahr — in sozialen Härtefällen auf das sechzigste Lebensjahr — seitens des Stiftungsrates in den Richtlinien-Ergänzungen bereits vorgenommen worden, wirksam seit dem 24. Juli 1974, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 161 vom 30. August 1974. Es ist zweckmäßig, diese realistische Entscheidung in dem Gesetz aufzunehmen, um auch Verwaltungsaueinandersetzungen zu unterbinden. Da mehr als vier Millionen ehemalige Kriegsgefangene und Witwen von Heimkehrern antragsberechtigt sind und zinslose Darlehen für Wohnraumbeschaffung in Höhe von dreißigtausend Deutsche Mark mit einer Laufzeit von 25 Jahren verständlicherweise sehr begehrt sind, muß sowohl zur Unterstützung der Heimkehrerstiftung, als auch im Interesse der insbesondere durch die Stiftung zu lindernden Notlagen, eine solche Einschränkung für sinnvoll gehalten werden. Die Altersregulierung liegt letztlich auch im Interesse des Heimkehrers, der häufig nicht übersieht, daß er sich durch sein Vorhaben noch im hohen Alter wirtschaftlich außerordentlich belastet.

Dem Bundeshaushalt entstehen keine Mehrkosten.